



BH Mattersburg, Marktgasse 2, 7210 Mattersburg

«Postalische\_Adresse»

Mattersburg, am 03.10.2024  
Sachb.: OAR Alfred Franschitz  
Tel.: +43 57 600-4352  
Fax: +43 57 600-4377  
E-Mail: [bh.mattersburg@bgld.gv.at](mailto:bh.mattersburg@bgld.gv.at)

**Zahl: 2023-008.343-4/5**

**OE: BHMA-UA**

(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

**Betreff: KOVACS David, Ing., Sieggraben, Überdeckung des Sieggrabener Baches, Gst. Nr. 248, ÖWG - Auwiesenbach, Gst. Nr. 1135/3, 1136/1 und Gst. Nr. 1320/1- Bundesstraße B 50, Landesstraßenverwaltung, Eisenstadt**

## Kundmachung

Mit Eingabe vom 09.08.2024 hat Herr Ing. David Kovacs, Untere Hauptstraße 59, 7223 Sieggraben bei der Bezirkshauptmannschaft Mattersburg um Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung zur Überdeckung des Sieggrabener Baches auf dem Gst. Nr. 248 der KG Sieggraben unter Vorlage von Einreichunterlagen angesucht.

Hierüber wird im Sinne der §§ 21, 40 – 44 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG 1991, BGBl. Nr. 51/1991, BGBl. Nr. 33/2013 sowie §§ 10, 11 – 14, 40, 41, 98 und 107 Wasserrechtsgesetz 1959 – WRG 1959, BGBl. I Nr. 54/2014 eine mündliche Verhandlung, verbunden mit einem Ortsaugenschein, für

**Mittwoch, den 24.10.2024, um 13.30 Uhr**

mit dem Zusammentritt der Kommissionsteilnehmer **im Gemeindeamt Sieggraben, Obere Hauptstraße 8, 7223 Sieggraben** anberaunt.

Verhandlungsleiter: OAR Alfred Franschitz

Die Entwurfsunterlagen liegen bis zum Verhandlungsvortage bei der Bezirkshauptmannschaft in 7210 Mattersburg, Marktgasse 2, 1. Stock, Zimmer 106, und im Gemeindeamt Sieggraben während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für die Verhandlung ist folgendes zu beachten:

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG 1991 geht die Stellung als Partei verloren, soweit nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Mattersburg) oder bei der Verhandlung selbst Einwendungen erhoben werden.

Gemäß § 42 Abs. 3 AVG 1991 kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben, und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Gemäß § 10 Abs. 4 AVG 1991 haben sich die Vertreter der Partei bzw. Beteiligten mit einer schriftlichen Vollmacht auszuweisen. Von einer Vollmacht kann abgesehen werden, wenn es sich um amtsbekannte Familienmitglieder, Haushaltsangehörige, Angestellte oder amtsbekannte Funktionäre von beruflichen oder anderen Organisationen handelt und über Bestand und Umfang der Vertretungsbefugnis keine Zweifel bestehen (§ 10 Abs. 4 AVG 1991).

Parteien, die nichts vorzubringen haben, brauchen zur Verhandlung nicht zu erscheinen.

Für den Bezirkshauptmann:  
Alexander Lang



Dieses Dokument wurde amtssigniert.  
Siegelprüfung und Verifikation unter  
[www.burgenland.at/amtssignatur](http://www.burgenland.at/amtssignatur)

Bezirkshauptmannschaft Mattersburg • Marktgasse 2, 7210 Mattersburg  
Telefon +43 57 600-4300 • Fax +43 57 600-4377 • E-Mail [bh.mattersburg@bgld.gv.at](mailto:bh.mattersburg@bgld.gv.at)  
[www.burgenland.at](http://www.burgenland.at) • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>